

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm zwischen Aachen und Herzogenrath im Regierungsbezirk Köln

Das derzeit festgestellte Überschwemmungsgebiet der Wurm entspricht infolge von Ausbaumaßnahmen und anderen Abflußveränderungen nicht mehr den Gegebenheiten.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Wurm zwischen Aachen und Herzogenrath im Regierungsbezirk Köln sind vom Staatlichen Umweltamt Aachen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt worden.

Gemäß § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW S. 926 / SGV NW 77), §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV.NW. S. 1115) sowie Ziffer 23.1.159 der Anlage III der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.1997 (GV.NW. S. 142) wird verordnet:

§ 1 Grundlage

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Wurm im Bereich der Stadt Aachen, der Stadt Würselen und der Stadt Herzogenrath wird neu festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Wurm und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 10 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind. Das Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Die Übersichtskarte dient der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe, mit dunkelblauer Begrenzung, markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in hellblau dargestellten Flächen gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet. Sie dienen der nachrichtlichen Darstellung der bei einem 100-jährlichen Ereignis überschwemmten Gebiete, die aufgrund ihrer Bebauung nicht zum Überschwemmungsgebiet im Sinne des WHG gehören.

- (4) Die in gelber Farbe dargestellten Flächen gehören ebenfalls nicht zum Überschwemmungsgebiet. Sie dienen der nachrichtlichen Darstellung des Gebietes, das beim Versagen von Hochwasserschutzanlagen überflutet wird.

§ 3 Genehmigungen

- (1) Wer im Überschwemmungsgebiet die Erdoberfläche erhöhen oder vertiefen, Anlagen herstellen, verändern oder beseitigen oder Baum- und Strauchpflanzungen anlegen will, bedarf nach § 113 Absatz 1 LWG einer Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (2) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses bedarf einer Genehmigung nach § 114 LWG, wer im Überschwemmungsgebiet
1. Stoffe lagern oder ablagern oder Bodenbestandteile entnehmen,
 2. die Bewirtschaftung von Grundstücken ändern will.
- Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Umwandlung in Grünland.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Köln, dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen, dem Bürgermeister der Stadt Würselen, dem Bürgermeister der Stadt Herzogenrath, dem Landrat des Kreises Aachen, sowie beim Staatlichen Umweltamt Aachen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach zwanzig Jahren außer Kraft.

Köln, den 17.09.2001
Bezirksregierung Köln
- 54.2.12.1-Wm1 -
gez.: (Roters)